

Stand: 25.06.2026 11:44:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20406

"Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern und den Beauftragten für die Bayerische Polizei"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/20406 vom 26.01.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 129 vom 10.04.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/22988 des VF vom 28.06.2018
4. Beschluss des Plenums 17/23352 vom 10.07.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 136 vom 10.07.2018



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern und den Beauftragten für die Bayerische Polizei

A) Problem

Die Bürgerinnen und Bürger haben in Bayern zwar das Recht, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, dieser ist aber bei der Bearbeitung dieser Eingaben auf die Zuarbeit durch die Staatsregierung und der dieser nachgeordneten Stellen angewiesen. In etlichen Situationen kann es somit dazu kommen, dass der Eindruck entsteht, dass die zu kontrollierende Stelle diese Kontrolle selber vornimmt oder deutlich vorprägt.

Für die Untersuchung von Beschwerden oder Anregungen zur Bayerischen Polizei fehlt ein unabhängiger Mechanismus. Immer wieder kommt es zu Zwischenfällen, die zeigen, dass bessere Möglichkeiten erforderlich sind, um auf Missstände in der Polizei hinzuweisen und um Verbesserungen anzustoßen. Nach Auskunft der Staatsregierung kam es im Zeitraum vom 01.03.2013 bis zum 31.03.2014 in Bayern zu mehr als 1.450 Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, in vielen Fällen wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt oder der Strafvereitelung im Amt (Drs. 17/2643). Hinzu kommen im besagten Zeitraum ca. 400 weitere Meldungen und sonstige Hinweise. Für die Untersuchung dieser Anzeigen und Hinweise fehlt es auf Grund der Organisation der Beschwerdebearbeitung, für die bislang in erster Linie polizeiinterne Stellen zuständig sind, an der nötigen Unabhängigkeit und Transparenz dieser Verfahren. Zudem ist im Ergebnis auch in nur sehr eingeschränktem Umfang überhaupt bekannt, wie viele Straftaten von Polizeibediensteten in Ausübung ihres Dienstes zur Anklage gebracht oder eingestellt werden (vgl. Drs. 17/2643). Es besteht daher ein erhebliches Potenzial, um die Zufriedenheit der Bevölkerung mit der Polizei zu steigern. Aber nicht nur die von polizeilichen Maßnahmen betroffenen Personen, sondern auch den Polizistinnen und Polizisten selbst fehlt eine Institution, die Eingaben aus den Reihen der Polizei unabhängig bearbeitet.

Eine unabhängige, angemessene, unverzügliche und transparentere Untersuchung entsprechender Vorwürfe und Anregungen zu Missständen folgt auch aus einer menschenrechtlichen Verpflichtung in Gestalt der Garantie wirksamer Beschwerdemöglichkeiten. Außerdem ist die Stärkung der Unabhängigkeit im polizeilichen Beschwerdemanagement als eine der Konsequenzen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 09.11.2017 (Az. 47274/15) zu verstehen. Der EGMR hat auf Grund eines Polizeieinsatzes der Bayerischen Polizei die Bundesrepublik Deutschland verurteilt, eine Entschädigung an zwei Fußballfans zu zahlen, die nach einem Spiel des FC Bayern München gegen den TSV 1860 München im Dezember 2007 durch Polizisten des Unterstützungskommandos (USK) verletzt wurden.

Die Straßburger Richter stellten eine Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) fest, da die Ermittlungen der Bayerischen Polizei nur unzureichend durchgeführt wurden.

B) Lösung

Nach Vorbild des Landes Rheinland-Pfalz soll mit dem Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern eine unabhängige Behörde eingerichtet werden, die für den Landtag die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bearbeitet und Entscheidungsvorschläge vorlegt.

Zur Stärkung des Vertrauens im Verhältnis zwischen Bürger und Polizei wird als zentrale Beschwerdestelle ein unabhängiger Beauftragter für die Bayerische Polizei geschaffen. Seine Aufgabe ist es, vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine unmittelbare Klärung zur Wahrung des Rechtsfriedens herbeizuführen. Vorrangiges Ziel ist dabei die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Polizeiliches Handeln wird dadurch im Ergebnis transparenter, was das Vertrauen in die Integrität der Polizei und ihrer inneren Struktur sichert und weiter stärkt. Nach dem Vorbild des Landes Rheinland-Pfalz wird diese Behörde ebenso zuständig sein für die Bearbeitung von Eingaben durch Polizistinnen und Polizisten zu innerdienstlichen Angelegenheiten. Von der Einrichtung eines Beauftragten für die Bayerische Polizei unberührt bleibt die Möglichkeit der Dienst- sowie Fachaufsichtsbeschwerde. Die damit gegebene Dualität rechtfertigt sich aus den unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Instrumente. Vorrangiges Ziel des Beauftragten für die Landespolizei ist es, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Polizei weiter zu verbessern. Ebenso wie der Bürgerbeauftragte wird auch der Beauftragte für die Bayerische Polizei als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle tätig.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Einrichtung dieser neuen Behörde werden Kosten für Personal und Sachmittel entstehen.

Gesetzentwurf

Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern und den Beauftragten für die Bayerische Polizei

Inhaltsübersicht

Teil 1	Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter
Art. 1	Aufgaben
Art. 2	Eingaberecht
Art. 3	Grenzen des Prüfungsrechts
Art. 4	Befugnisse
Art. 5	Erledigung der Aufgaben
Art. 6	Amtshilfe
Art. 7	Anwesenheit und Berichtspflicht
Art. 8	Verschwiegenheitspflicht
Art. 9	Wahl und Amtszeit
Art. 10	Amtsverhältnis
Art. 11	Abberufung und Entlassung
Art. 12	Dienstszitz
Art. 13	Verhinderung
Art. 14	Bezüge
Teil 2	Beauftragte oder Beauftragter für die Polizei
Art. 15	Aufgabe und Stellung der oder des Beauftragten für die Polizei
Art. 16	Geltung der Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragten
Art. 17	Anwendungsbereich, Konkurrenzen
Art. 18	Beschwerden
Art. 19	Eingaben von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten
Art. 20	Form und Frist
Art. 21	Befugnisse der oder des Beauftragten für die Polizei
Art. 22	Abschluss des Verfahrens
Art. 23	Bericht
Art. 24	Evaluation
Art. 25	Stellenplan
Art. 26	Inkrafttreten

Teil 1 Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter

Art. 1 Aufgaben

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden zu stärken. ²Die oder der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für die Polizei.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte wird tätig, wenn sie oder er durch Eingaben an den Landtag oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgerinnen oder Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.

(3) Eingaben an den Landtag sind der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

Art. 2 Eingaberecht

(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an die oder den Bürgerbeauftragten zu wenden, die oder der diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.

(2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

Art. 3 Grenzen des Prüfungsrechts

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn

- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit bayerischer Behörden nicht gegeben ist;
- b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht der oder des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in Art. 1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;
- c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;

d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet;

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn

- a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift der Petentin oder des Petenten versehen oder unleserlich ist,
- b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
- c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
- d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.

(3) Sieht die oder der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt sie oder er dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Landtag; im Falle des Abs. 1 Buchst. a kann sie oder er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

Art. 4 Befugnisse

¹Die oder der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Landtags die Staatsregierung, alle bayerischen Behörden sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der staatlichen Aufsicht unterstehen, um

- a) mündliche und schriftliche Auskünfte,
- b) Einsicht in Akten und Unterlagen,
- c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen. ²Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter staatlicher Aufsicht öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben.

Art. 5 Erledigung der Aufgaben

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. ²Sie oder er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. ³Zu diesem Zwecke kann sie oder er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; diese ist auch dem zuständigen Staatsministerium zuzuleiten. ⁴Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet die oder der Bürgerbeauftragte den Landtag.

(2) Die zuständige Stelle soll der oder dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder

auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) ¹Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat die oder der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Landtag vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. ²Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Landtag die oder den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Abs. 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Bürgerbeauftragte teilt der Bürgerin oder dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

Art. 6 Amtshilfe

Die Staatsregierung, alle Behörden des Freistaates sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates unterstehen, haben der oder dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

Art. 7 Anwesenheit und Berichtspflicht

(1) Der Landtag kann jederzeit die Anwesenheit der oder des Bürgerbeauftragten verlangen.

(2) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse teilnehmen. ²Auf Verlangen muss sie oder er gehört werden.

(3) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. ²Sie oder er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Landtags, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Landtag jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

Art. 8 Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags nach Anhörung der betroffenen Bürgerin oder des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Staatsregierung.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Art. 9 Wahl und Amtszeit

(1) ¹Der Landtag wählt die oder den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht für den Deutschen Bundestag wählbar ist.

(3) ¹Die Amtszeit der oder des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Amtsverhältnis

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Bayern.

(2) ¹Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. ²Die oder der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.

(3) Das Amtsverhältnis endet

- a) mit Verlust der Wählbarkeit,
- b) mit Ablauf der Amtszeit,
- c) durch Tod,
- d) durch Abberufung (Art. 11 Abs. 1),
- e) mit der Entlassung auf Verlangen (Art. 11 Abs. 2),
- f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers (Art. 13 Abs. 2).

(4) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. ²Sie oder er darf neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 11 Abberufung und Entlassung

(1) ¹Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die oder den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. ²Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu erfolgen.

(2) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

Art. 12 Dienstszitz

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat ihren oder seinen Dienstszitz beim Landtag.

(2) ¹Der oder dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. ²Es untersteht der Dienstaufsicht der oder des Bürgerbeauftragten. ³Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihren oder seinen Vorschlag von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.

(3) Der Haushalt der oder des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

Art. 13 Verhinderung

(1) Ist die oder der Bürgerbeauftragte verhindert, das Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.

(2) Dauert die Verhinderung der oder des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag eine neue Bürgerbeauftragte oder einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

Art. 14 Bezüge

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. ²Daneben werden Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Im Übrigen finden die Art. 13 bis 19 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 81) geändert worden ist, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der fünfjährigen Amtszeit nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung eine zehnjährige Amtszeit tritt.

Teil 2

Beauftragte oder Beauftragter für die Polizei

Art. 15

Aufgabe und Stellung der oder des Beauftragten für die Polizei

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Polizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. ²Sie oder er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (Art. 18) abgeholfen wird. ³Ihr oder ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an sie oder ihn im Rahmen einer Eingabe (Art. 19) herangetragen werden.

(2) ¹Die oder der Beauftragte für die Polizei nimmt ihre oder seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. ²In der Ausübung dieses Amtes ist sie oder er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

Art. 16

Geltung der Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

Art. 17

Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) ¹Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Freistaates Bayern. ²Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei.

(2) ¹Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll die oder der Beauftragte für die Polizei nicht tätig werden. ²Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vor-

läufig eingestellt. ³Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. ⁴Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die oder den Beauftragten für die Polizei.

(3) ¹Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. ²Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit den Betroffenen auszuräumen.

Art. 18

Beschwerden

Mit einer Beschwerde an die oder den Beauftragten für die Polizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

Art. 19

Eingaben von Polizeibeamten

¹Jeder Polizeibeamte des Freistaates Bayern kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die oder den Beauftragten für die Polizei wenden. ²Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Beauftragten für die Polizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

Art. 20

Form und Frist

(1) ¹Beschwerden und Eingaben nimmt die oder der Beauftragte für die Polizei entgegen. ²Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. ³Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen die oder der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung ihrer oder seiner Person ersucht, sind zulässig. ⁴In diesem Fall soll die oder der Beauftragte für die Polizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet die oder der Beauftragte für die Polizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) ¹Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. ²Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

Art. 21

Befugnisse der oder des Beauftragten für die Polizei

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Polizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe

hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. ²Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. ³Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt die oder der Beauftragte für die Polizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. ⁴Die Entscheidung der oder des Beauftragten für die Polizei ist nicht anfechtbar. ⁵Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann die oder der Beauftragte für die Polizei tätig werden, soweit sie oder er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend Art. 18 oder Art. 19 zulassen würde.

(2) ¹Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Beauftragte für die Polizei von dem fachlich zuständigen Staatsminister Auskunft verlangen. ²Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. ³Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Die nach Abs. 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

²Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. ³Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nr. 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. ⁴Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Staatsminister.

(4) ¹Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. ²Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

Art. 22 Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Polizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegen-

heit hinzuwirken. ²Hierzu kann sie oder er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist die oder der Beauftragte für die Polizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Staatsminister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Staatsministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

Art. 23 Bericht

¹Die oder der Beauftragte für die Polizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. ²Über besondere Vorgänge unterrichtet die oder der Beauftragte für die Polizei unverzüglich den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Landtags.

Art. 24 Evaluation

Auf der Grundlage einer von der oder dem Beauftragten für die Polizei mit Ablauf des Jahres 2019 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

Art. 25 Stellenplan

¹Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt- und Finanzfragen des Landtags für das Haushaltsjahr 2018 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. ²Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu Teil 1**

Zum angemessenen Umgang mit Missständen in und Fehlern durch die Verwaltung und die Justiz des Freistaates gehört eine umfassende Absicherung der Beschwerdemöglichkeiten für die Betroffenen. Das Petitionsrecht muss darum modernisiert, erweitert und abgesichert werden. Derzeit erscheint das Petitionsverfahren immer wieder für etliche Petentinnen und Petenten als unzumutbar, vor allem bei Beschwerden gegen Staatsanwaltschaften und aus Justizvollzugsanstalten. Oftmals wirkt es so, als werde zwar bürokratischer Aufwand betrieben, aber keine tatsächliche Überprüfung der Probleme durchgeführt. Dieser Eindruck kann insbesondere dann entstehen, wenn die Stellungnahmen und auf dieser Basis somit letztlich die Überprüfung von derselben Stelle erfolgt, gegen die die Petition gerichtet ist. Stattdessen wäre es wichtig, dass das Rechtssystem selbst umfassend institutionelle Verantwortung für die entstandenen Fehler übernimmt. Eine Möglichkeit der Abhilfe kann hier die Einrichtung einer unabhängigen, gut ausgestatteten Stelle bieten. Dazu wird mit der bzw. dem Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern ein Ombudsman beim Landtag eingeführt. Diese Behörde soll künftig durch die Bearbeitung von Beschwerden und Petitionen im Zusammenwirken mit den beteiligten Stellen dazu beitragen, dass Fehler erkannt und behoben und somit Grundrechte umfassend beachtet werden. Vorbild dafür ist der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz.

Zu Teil 2

Mit der oder dem Beauftragten für die Bayerische Polizei wird außerhalb der Organisation der Polizei eine unabhängige Beschwerdestelle geschaffen. Vorbild dafür ist der Beauftragte für die rheinland-pfälzische Landespolizei.

Die oder der Beauftragte für die Bayerische Polizei wirkt als Ombudsstelle für den Bereich der Polizei. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt dabei als Hilfsorgan des Landtags im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle. Die oder der Beauftragte für die Bayerische Polizei wird beim Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern eingerichtet. Letzterer übernimmt die Aufgabe der Polizei-Ombudsstelle zusätzlich.

Eine außerhalb der Ressort- und Polizeistruktur installierte und damit unabhängige Beschwerdestelle stärkt das öffentliche Vertrauen in die Polizei. Obgleich die bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten ihren Dienst weit überwiegend tadellos verrichten, bedarf es weiterer Instrumente, die neben den bereits vorhandenen Möglichkeiten, wie z. B. der Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde, die Voraussetzungen dafür schaffen, auch unterhalb disziplinar- oder strafrechtlicher Maßnahmen Rechtsfrieden herzustellen.

Insoweit ist es Aufgabe der oder des Beauftragten für die Bayerische Polizei, die von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen. Mit der oder dem Beauftragten für die Bayerische Polizei wird ausdrücklich keine zusätzliche Disziplinarinstanz geschaffen. Vorrangiges Ziel ist vielmehr die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Polizeiliches Handeln wird dadurch im Ergebnis auch transparenter, was das Vertrauen in die Integrität der Polizei weiter befördert. Andererseits kann die Polizei durch eine unabhängige Beschwerdestelle vor ungerechtfertigten Anschuldigungen geschützt werden.

Darüber hinaus eröffnet das Gesetz auch für Polizeibeamtinnen und -beamte selbst die Möglichkeit, sich an die oder den Beauftragten für die Bayerische Polizei zu wenden. Der Polizeibeamtin bzw. dem -beamten wird damit außerhalb des Dienstwegs eine Möglichkeit gegeben, um innerdienstliches Fehlverhalten vortragen zu können. Innerdienstliche Eingaben können dabei nicht nur dienstliche, sondern auch im dienstlichen Kontext stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben.

Die oder der Beauftragte für die Bayerische Polizei wird ergänzend und konkretisierend zum Petitionsrecht eingeführt. Die im Kontext der Einführung eines Beauftragten für die Bayerische Polizei vorgesehenen Instrumente der Beschwerde und Eingabe erweitern insoweit den Rechtskreis der Betroffenen.

Die oder der Beauftragte für die Bayerische Polizei hat als Hilfsorgan des Landtags die Befugnis, im Rahmen der ihm obliegenden Sachaufklärung Auskünfte einzuholen. Verantwortlich für die Auskunftserteilung ist im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts der fachlich zuständige Staatsminister, der die gebotenen Auskünfte bei den ihm nachgeordneten Polizeibehörden und -einrichtungen sowie dem einzelnen Polizeibeamten unter Berücksichtigung verfassungsrechtlich zu gewährenden Verweigerungsrechte einzuholen hat. Kommt die oder der Beauftragte für die Bayerische Polizei zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde oder Eingabe begründet ist, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Staatsminister mit und fordert ihn im Rahmen seiner parlamentarischen Verantwortlichkeit zur Stellungnahme auf.

Das rheinland-pfälzische Modell des Polizeibeauftragten hat sich bewährt. Das zeigen die dort steigenden Fallzahlen und die Akzeptanz der neuen Institution (vgl. die Unterrichtung durch den Beauftragten für die Landespolizei Rheinland-Pfalz Tätigkeitsbericht (2016/2017)). Weitere Bundesländer haben einen entsprechenden Bürgerbeauftragten für ihre Landespolizei eingeführt bzw. planen die Einführung. In Hamburg hat die Arbeit der damaligen dreiköpfigen Polizeikommission bis zum Jahr 2001 dazu beigetragen,

das durch Skandale erschütterte Vertrauen weiter Teile der Bevölkerung in die Polizei wieder zu verbessern. Auch innerhalb der Polizei hatte die Kommission schließlich ein sehr gutes Ansehen. Ihre Abschaffung durch den damaligen Innensenator Ronald Schill (Partei Rechtsstaatlicher Offensive) war nicht sachlich, sondern rein ideologisch begründet. Auch in der Schweiz (etwa auf kommunaler Ebene in Zürich) gibt es sehr gute Erfahrungen mit einer unabhängigen Beschwerdestelle. Auch zeigt die internationale Erfahrung, wie sie bspw. in Belgien gemacht wurde, dass, wenn parallele Beschwerdewege sowohl über die Polizei als auch über eine unabhängige Stelle offen-

stehen, gerade auch letztere häufig in Anspruch genommen werden (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Unabhängige Polizeibeschwerdestellen – Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen?, 2017, S. 31).

Durch die oder den Beauftragten der Bayerischen Polizei wird eine niedrighschwellige Möglichkeit zur Einlegung von Beschwerden und Anregungen geschaffen. Die Polizeibediensteten sowie Bürgerinnen und Bürger können sich dabei auch vertraulich an die oder den Beauftragten wenden. Die oder der Bürgerbeauftragte setzt sich mit Polizei und Bürgerschaft an einen Tisch. Das ist bürgernahe Polizei.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Katharina Schulze

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern und den Beauftragten für die Bayerische Polizei (Drs. 17/20406)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Die Redezeit für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN beträgt zehn Minuten. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile der ersten Rednerin, Frau Kollegin Katharina Schulze, das Wort. Bitte schön, Frau Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Innenpolitikerin freue ich mich, dass wir gleich in der zweiten Debatte wieder über die Themen Demokratie und Transparenz und über ein innenpolitisches Thema reden; denn wir GRÜNEN bringen heute in Erster Lesung unseren Gesetzentwurf für einen Bürgerbeauftragten des Freistaats Bayern und gleichzeitig für einen Beauftragten für die Bayerische Polizei ein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

– Wenigstens freut es die GRÜNEN. Das ist doch schon mal schön.

Warum machen wir das? – Die Antwort ist relativ einfach. Es hat Sinn, und es ist zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger; denn wir alle wissen: Hier in Bayern haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit und das Recht, sich mit Petitionen an den Bayerischen Landtag zu wenden. Dieser ist bei der Bearbeitung der Eingaben auf die Zuar-

beit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Stellen angewiesen. Wir alle, die wir in den Ausschüssen sitzen, wissen, dass bei manchen Petentinnen und Petenten der Eindruck entsteht: Die zu kontrollierende Stelle nimmt diese Kontrolle selber vor. Auch gibt es Diskussionen, dauert das Verfahren den Bürgerinnen und Bürgern zu lange, und sie haben manchmal den Eindruck, dass der Petition nicht ordnungsgemäß nachgegangen wird – manchmal gerechtfertigt, sehr oft aber auch nicht.

Aus Sicht der GRÜNEN ist dieses System auf jeden Fall verbesserungswürdig. Deswegen schlagen wir in dieser Ersten Lesung vor, dass wir nach dem Vorbild des Landes Rheinland-Pfalz einen Bürgerbeauftragten vorsehen, also eine unabhängige Behörde einrichten, die für den Landtag die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bearbeitet und Entscheidungsvorschläge vorlegt.

Vielleicht erinnern sich die Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss noch an den 21.05.2015. Damals hatten wir im Landtag eine Expertenanhörung, zu der auch der Bürgerbeauftragte aus Rheinland-Pfalz, Dieter Burgard, anwesend war. Dieter Burgard konnte uns sehr gut nahebringen, wie wichtig und sinnvoll solch eine Stelle ist. Er hat vor allem darauf hingewiesen, dass er für Petitionsverfahren viel mehr Zeit hat als wir Abgeordnete, für den Dialog und die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, also um die Akten anzufordern, um mit den Bürgerinnen und Bürgern ein persönliches Gespräch zu vereinbaren und die Petition in Ruhe durchzusprechen. Damit sucht er auch das persönliche Gespräch mit den Petentinnen und Petenten. Ferner hat er Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen. Außerdem bekommt er Akteneinsicht. Das wollen wir in unserem Gesetzentwurf ebenfalls. Ich fand es sehr eindrucksvoll, als der Bürgerbeauftragte aus Rheinland-Pfalz erklärt hat, wie schnell er mit Petitionen umgehen kann, weil er eben ausschließlich dafür zuständig ist. Das ist sein Fulltime-Job. Er ist der Fulltime-Bürgerbeauftragte und kann deswegen oftmals in kurzer Zeit Lösungen erarbeiten, zum Teil innerhalb weniger Tage. Das wäre doch für die Petentinnen und Petenten wunderbar; denn manchmal kann sich die Bearbeitung von Petitionen im Bayerischen Landtag etwas hinziehen.

Das Gleiche gilt für den Beauftragten der Bayerischen Polizei. Wir, die GRÜNEN, haben uns hier ebenfalls an Rheinland-Pfalz orientiert, weil wir deren Modell für sehr klug und ausgewogen halten.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Das Modell ist dort schon seit Jahren in guter Erprobung. Der Bürgerbeauftragte ist dort nämlich gleichzeitig für die Bearbeitung von Beschwerden im Polizeibereich zuständig. Genau das möchten wir auch für Bayern.

Zum einen können sich dann Polizistinnen und Polizisten an den Beauftragten für die Bayerische Polizei wenden, wenn es beispielsweise um innerdienstliche Angelegenheiten geht. Wichtig ist – bevor jetzt irgendjemand aufschreit –, dass von der Einrichtung eines solchen Beauftragten für die Bayerische Polizei natürlich die Möglichkeit der Dienst- sowie Fachaufsichtsbeschwerde unberührt bleibt. Das sind zwei verschiedene Zielsetzungen. Deswegen gibt es natürlich auch zwei Möglichkeiten und zwei Instrumente. Zum anderen können sich ebenso Bürgerinnen und Bürger an so einen Beauftragten für die Polizei wenden, wenn es Beschwerden oder Anregungen bezüglich der Bayerischen Polizei gibt. Bisher gibt es bei der Bayerischen Polizei keine wirklich unabhängige Beschwerdebearbeitung.

Wir, die GRÜNEN, sind fest davon überzeugt, dass das bereits hohe Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei noch weiter gestärkt wird, wenn die Stelle für einen unabhängigen Beauftragten geschaffen wird. Deswegen bringen wir diesen Gesetzentwurf ein. Wir freuen uns sehr auf die Debatte in den Ausschüssen. Wir sind auf die Anregungen der anderen Fraktionen gespannt. Wir freuen uns noch mehr, wenn das Gesetz in der Zweiten Lesung auch verabschiedet wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Schulze. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Guttenberger. Bitte schön, Frau Guttenberger.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In Artikel 115 Absatz 1 unserer Verfassung steht: Alle Bewohner Bayerns können sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständige Behörde oder an den Landtag wenden. Sie schlagen mit Ihrem Gesetzentwurf einen Bürgerbeauftragten vor. Auch wir, die CSU, halten das Amt eines Bürgerbeauftragten für ein ganz wichtiges Amt, um die Stellung der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Wir haben bereits einen Bürgerbeauftragten; er sitzt dort hinten und heißt Klaus Holetschek. In all Ihren Ausführungen ist völlig negiert worden, dass unser Kollege Holetschek inzwischen der Bürgerbeauftragte ist.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Was? Ich muss mich gleich beschweren bei ihm!)

Ich sage es einmal ganz direkt: Wir würden ein Konzept dann unterstützen, wenn es dem Bürger einen Mehrwert bringt. Frau Schulze, Sie erzählen uns hier, dass den Angelegenheiten der Petitionen nicht ordentlich nachgegangen würde. Ich halte das offen gesagt für absolut nicht nachvollziehbar. Ich halte es sogar für sehr grenzwertig, eine solche Behauptung aufzustellen.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Das habe ich nicht gesagt!)

Ich sage es mal so: Nichts ist überzeugender als Fakten.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Aber Fakt ist, was die Frau Schulze gesagt hat!)

Wenn die Fakten Ihre Meinung nicht decken, dann muss man diese Fakten letztlich akzeptieren. Sie behaupten hingegen, den Petitionen werde nicht richtig nachgegangen.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Das hat sie nicht gesagt! – Katharina Schulze (GRÜNE): Das stimmt doch gar nicht!)

So kann man sicher nicht miteinander umgehen. Sie möchten also in Ihrem Konzept einen Bürgerbeauftragten, der direkt auf die Behörden aller Ebenen, bis zur kleinsten Gemeinde, zugreifen kann, sofern sich das im Kontrollbereich des Landtags befindet. Wie soll denn ein einheitlicher Vollzug gewährleistet werden? Wie soll gewährleistet werden, dass einheitliche Entscheidungen getroffen werden es keine Ungerechtigkeiten gibt? Des Weiteren beinhaltet Ihr Konzept nichts darüber, dass wir in dem Bereich bereits heute eine Repräsentationsfunktion der bayerischen Landtagsabgeordneten haben. Die Bürgerinnen und Bürger Bayerns können sich schon heute via Petitionen oder die Abgeordneten in den Bürgerbüros an alle Stellen dieses Landes wenden. Das erwähnen Sie auch nicht. Sie wollen eine unabhängige Behörde. Damit behaupten Sie indirekt, obwohl Sie ihn herzlos verschwiegen haben, dass unser Bürgerbeauftragter Klaus Holetschek nicht dasselbe Spektrum wie eine Behörde erreichen kann.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Der ist ja von der Staatsregierung bestellt und nicht vom Landtag!)

– Herr Wengert, lassen Sie mir das Wort. – Sie wollen eine Behörde. Wir, die CSU, sagen: Der beste Bürgerbeauftragte ist der, der als aktiver Abgeordneter die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger kraftvoll vertreten und via Staatsregierung kraftvoll auf die jeweiligen Behörden einwirken kann. Das halten wir für das richtige Konzept. Deshalb gibt es den Bürgerbeauftragten, der bei der Staatskanzlei angesiedelt ist und aktiver Abgeordneter ist. Er sitzt bei uns im Plenum. Sie halten eine Behörde für den besseren Weg. Wir halten eine Behörde für den schlechteren Weg. Es ist schon witzig: Einerseits wird zu viel Bürokratie beklagt, andererseits will man neue Behörden schaffen.

Gleiches gilt für den Polizeibeauftragten. Man gewinnt den Eindruck, dass sich weder der Bürger noch der Polizist intern gegen eine polizeiliche Maßnahme wenden könne. Beides ist schlicht falsch. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, sei es über eine Aufsichtsbeschwerde, eine Dienstaufsichtsbeschwerde oder das Klagerecht usw. Das steht im Innenverhältnis sowohl den einzelnen Bediensteten als auch im Außenver-

hältnis den Bürgerinnen und Bürgern zu. Auch das scheinen Sie mit Ihrem Entwurf zu negieren. Wir haben in Ihrem Gesetzentwurf nichts gefunden, was die jetzige Stellung des Bürgers in irgendeiner Weise so nachhaltig unterstützen würde wie die momentane Konzeption des Bürgerbeauftragten. Ich greife jetzt einfach vor: Deshalb sehen wir derzeit keine Möglichkeit, einem solchen Konzept zuzustimmen. Der Gesetzentwurf genügt in keiner Weise der Stärkung der Stellung der Bürgerinnen und Bürger.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Guttenberger. – Der nächste Redner ist der Kollege Schindler. Bitte schön, Herr Schindler.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist nicht das erste Mal, dass sich dieses Haus mit einem Vorschlag befassen muss, in Bayern einen Bürgerbeauftragten einzurichten. Ich darf an einen Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER erinnern, über den wir ebenfalls diskutiert haben. Jeder Fraktion steht es natürlich zu, einen derartigen Vorschlag einzubringen. Wer aber einen solchen Vorschlag einbringt, muss schon auch zugeben, dass es sich hierbei um einen wesentlichen Eingriff in die Parlamentsarbeit handelt. Wenn der Landtag nur noch dafür zuständig sein soll, Petitionen weiterzureichen, dann ist das ein ganz anderes Vorgehen, als wir es bisher haben. Das bisherige Verfahren hat sich seit Jahrzehnten durchaus bewährt. Wer eine so grundstürzende Neufassung unseres Parlamentsbetriebs haben will, der sollte vorher bitte gefälligst mit den anderen Fraktionen reden, ob die das auch wollen.

(Beifall bei der SPD)

Keine einzelne Fraktion sollte das einfach so einbringen. Das geht nicht.

Was den Beauftragten für die Bayerische Polizei betrifft, so wollen Sie diese Aufgaben nun derselben Person überantworten. Darüber kann man natürlich diskutieren. Ich weise darauf hin, dass sich in den letzten Jahren doch einiges bewegt hat. Mittlerweile

werden Beschwerden über das Fehlverhalten einzelner Polizeibeamten in transparenter und unabhängiger Weise geprüft und verbeschieden als noch vor 10 oder 20 Jahren. Nun kann man sagen, dass das nicht reicht und wir eine unabhängige Stelle brauchen. Dafür spricht in der Tat die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Darüber kann man reden. Worüber man mit uns aber nicht reden kann, ist die Schaffung der Stelle eines Bürgerbeauftragten. Dies sage ich bei aller Wertschätzung für den rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten Dieter Burgard, den ich noch aus meiner Zeit als Vorsitzender des Petitionsausschusses kenne. Das war zum Ende des letzten Jahrtausends.

(Heiterkeit bei der SPD)

Damals waren er und ich bereits im Amt. Bei aller Wertschätzung für den lieben Dieter Burgard in Rheinland-Pfalz und seine Behörde mit ihren damals 19 Mitarbeitern, darunter sechs Volljuristen, bin ich dennoch der Meinung, dass unser System, wie wir im Bayerischen Landtag Eingaben und Beschwerden bearbeiten und behandeln können – nicht immer tun, aber können –, durchaus vorzugswürdig ist.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen in Bayern eben nicht nur einen Bürgerbeauftragten, der, wie die GRÜNEN das wollen, nach der Besoldungsgruppe B 9 bezahlt wird. Ich weiß gar nicht, wie viele Beamte es gibt, die in dieser Besoldungsgruppe sind. Einige, die in B 9 sind, sitzen zwar hier, so richtig viele sind das aber nicht. Herr Schmidbauer, ich weiß, für Sie ist das keine Kategorie.

(Heiterkeit bei der SPD und der CSU – Staatsminister Joachim Herrmann: Die machen das gerne! Bisher hat es noch keiner bereut!)

Die GRÜNEN schlagen jedenfalls vor, dass der einzige Bürgerbeauftragte Bayerns in der Besoldungsgruppe B 9 bezahlt werden soll. Die FREIEN WÄHLER waren vor ein paar Jahren noch etwas bescheidener. Sie haben damals B 6 vorgeschlagen. Die

GRÜNEN sind großzügig, sie sagen: B 9. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin der Meinung, wir haben 180 Bürgerbeauftragte, und das sind wir alle miteinander.

(Beifall bei der SPD – Beifall bei der CSU und des Staatsministers Joachim Herrmann)

Und da es jetzt auch noch einen Bürgerbeauftragten der Staatsregierung gibt, dann soll der bitte die Administrativpetitionen bearbeiten, aber die Legislativpetitionen, die bleiben beim Landtag. Dann schadet es überhaupt nicht, wenn es auch noch einen Bürgerbeauftragten der Staatsregierung gibt. Meine Damen und Herren, die Bearbeitung von Petitionen ist ein Wesensmerkmal der Tätigkeit eines bayerischen Abgeordneten.

(Beifall bei der SPD)

Das gilt zumindest für einen Abgeordneten, der seinen Job ernst nimmt. Dann muss man es schon einmal hinnehmen, dass an einem Sonntagnachmittag Bürgerinnen und Bürger mit drei Leitz-Ordnern unangemeldet vor der Tür stehen, weil sie ein großes Problem haben. Und dieses große Problem soll man an diesem Sonntagnachmittag lösen. Man muss auch hinnehmen, dass man angerufen wird. Schließlich muss man auch hinnehmen, dass man nicht immer gelobt wird für das Ergebnis. Das gehört aber dazu, wenn man Bürgernähe nicht nur spielen, sondern tatsächlich praktizieren will. Ich möchte darauf nicht verzichten, meine Damen und Herren.

Wenn es an der einen oder anderen Stelle hakt, dann liegt es doch an uns. Wir müssen die Stellungnahmen der Staatsregierung doch nicht glauben.

(Unruhe bei der CSU)

– Dazu neigen Sie aus bestimmten Gründen. Ich neige nicht so sehr dazu.

(Heiterkeit bei der CSU)

Ich verlange deshalb gelegentlich eine ergänzende Stellungnahme, oder der Vertreter der Staatsregierung wird noch einmal gefragt. Es liegt doch an uns, ob wir akzeptieren, was uns die Staatsregierung vorlegt. Es liegt an uns, ob wir dann beschließen: § 80 Nummer 4 der Geschäftsordnung – aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung erledigt. Das liegt doch an uns, das liegt doch nicht am System.

(Beifall bei der SPD)

Noch eine letzte Bemerkung:

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Sie haben das Gesetz aus Rheinland-Pfalz wörtlich abgeschrieben und gegendert. – Respekt!

(Heiterkeit bei der SPD)

Dabei haben Sie allerdings einen Begriff übersehen, und zwar den Begriff des Einbringers. Das ist ein eigenartiger Begriff. Im Gesetz von Rheinland-Pfalz steht aber, dass der Einbringer einer Beschwerde irgendwann einmal Bescheid bekommt. Bei Ihnen muss es dann doch bitte heißen: Einbringer/in, sonst ist der Gesetzentwurf nämlich unvollkommen.

(Heiterkeit bei der SPD und der CSU)

Es wäre auch schön gewesen, wenn Sie eine klare Begrifflichkeit verwendet hätten. Seit ich damit befasst bin, war der Oberbegriff immer die Petition. Unter diesem Oberbegriff steht die Beschwerde über ein bestimmtes Vorkommnis, und ich habe eine Eingabe, wenn ich irgendetwas will, obwohl noch gar nichts passiert ist. Oberbegriff ist also die Petition, darunter die Beschwerde oder die Eingabe. Das sollten Sie bitte berücksichtigen. Bitte schauen Sie in ihre Begründung, da halten Sie das nämlich nicht mehr auseinander.

Meine Damen und Herren, wir wollen auch nicht, dass der Landtag ein Hilfsorgan bekommt. Wir wollen kein Hilfsorgan in Form eines in B 9 bezahlten Bürgerbeauftragten. Bürgerbeauftragte sind wir schon selbst, und das sollten wir auch bleiben.

(Beifall bei der SPD und der CSU)

Wir werden diesem Gesetzentwurf deshalb nicht näher treten.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Schindler. – Letzter Redner in dieser Reihe ist Herr Kollege Streibl. Bitte schön, Herr Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Schindler, das war ein wortgewaltiger Beitrag. Ich glaube aber, dem Ernst der Sache ist er nicht gerecht geworden.

(Ingrid Heckner (CSU): Ach geh!)

2015 haben wir FREIEN WÄHLER ein Gesetz mit einer ähnlichen Intention eingebracht. Wir halten es durchaus für wichtig, dass hier eine Institution geschaffen wird, die neutral auf die Dinge schauen kann. Nach Ihren Worten wäre auch der Datenschutzbeauftragte ein Hilfsorgan des Landtags. Das ist er aber mitnichten. Wir sind sehr froh, dass wir ihn haben. Deshalb wäre ein unabhängiger Bürgerbeauftragter sehr notwendig.

(Zuruf der Abgeordneten Angelika Weikert (SPD))

In einer Demokratie geht es doch nicht nur darum, wer hier die Besten sind oder die Besten sein wollen. Es geht doch darum, wie Macht und Machtausübung kontrolliert werden. Mir ist dabei jedes Instrument, jedes Organ, das hinzukommt, um die Macht zu kontrollieren, recht. Das verstärkt nämlich die demokratischen Grundstrukturen. Die Demokratie hat etwas an sich, was ganz fantastisch ist: Sie kann sich immer wieder verbessern, wenn man nicht ignorant ist. Diese Ignoranz hängt hier aber anscheinend

in der Mehrheit. Es ist mitnichten so, dass die Petitionen weitergereicht werden sollen. Die Petitionen bleiben bei den Abgeordneten. Sie werden von ihnen bearbeitet. Wir brauchen aber eine weitere Institution, die hier noch einmal eigene Eingriffsrechte hat, eine Institution, die noch einmal genau nachschauen kann und die bei den Behörden vor Ort noch einmal extra nachfragen kann. Die Exekutive würde noch einmal kontrolliert. Das wäre gut für die Selbstkontrolle des Parlaments. In vielen Petitionen ist nämlich etwas enthalten, was uns selbst einen Spiegel vorhält. Um diesen Spiegel zu erkennen, wäre es manchmal ganz gut, wenn eine neutrale Person darauf schaut und uns das Ganze dann sogar ausdeutet. Das halte ich im Grunde für erstrebenswert.

Die Frage, ob man nun auch einen Bürgerbeauftragten für die Belange der Polizei braucht, muss man genau abwägen. Herr Schindler hat gesagt, es gibt immer mehr Vorkommnisse. Deshalb würde es vielleicht Sinn machen. Es darf aber nicht sein, dass ein institutionelles Misstrauen gegenüber der Polizei manifestiert wird. Das soll auf keinen Fall geschehen. Deshalb müssen die Argumente noch gut ausgetauscht werden, um zu klären, was das Ganze denn am Schluss bewirken soll. Wenn man aber einen Bürgerbeauftragten hat, dann reicht der für alle Bürgerbelange. Hier kann man auch die Grundlage für mehr Demokratie schaffen und wagen, wie das in der Vergangenheit manchmal gesagt worden ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Streibl. Sie haben es schon gesehen, es gibt eine Zwischenbemerkung der Frau Kollegin Guttenberger.

Petra Guttenberger (CSU): Herr Kollege Streibl, Sie sagen, die Eingaben bleiben bei den Abgeordneten. In diesem Gesetzentwurf steht aber:

Die oder der Bürgerbeauftragte wird tätig, wenn sie oder er durch Eingaben an den Landtag oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, An-

gelegenheiten von Bürgerinnen oder Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.

Das sagt doch ganz eindeutig, dass das Organ zur Behandlung der Eingaben der Bürgerinnen und Bürger der Bürgerbeauftragte ist. Eindeutiger geht es doch nicht.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Streibl, bitte.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Ich muss hier nicht das Gesetz der GRÜNEN verteidigen, aber es geht doch darum, dass noch einmal auf die Petition draufgeschaut wird. Das Ganze soll noch einmal kontrolliert werden.

(Petra Guttenberger (CSU): Das können doch die Abgeordneten!)

– Entschuldigung, Frau Kollegin, in der Demokratie geht es doch um die gegenseitige Kontrolle. Es ist doch das Wesentliche jedes demokratischen Systems, dass man sich gegenseitig kontrolliert. Das war es, was ich vorhin meinte, als ich sagte, dass auch wir hier unter Kontrolle stehen müssen.

(Petra Guttenberger (CSU): Das kontrolliert doch der Wähler!)

Auch wir müssen uns gegenseitig kontrollieren. Dafür reicht ein Bürgerbeauftragter der Staatsregierung mitnichten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege Streibl, jetzt haben wir eine weitere Zwischenbemerkung, und zwar von Herrn Kollegen Schindler. Bitte schön.

Franz Schindler (SPD): Lieber Herr Kollege Streibl, was Frau Kollegin Guttenberger vorgelesen hat, war vielleicht nicht die richtige Passage des Gesetzentwurfs.

(Heiterkeit bei der SPD und der CSU)

Ich will Ihnen jetzt die richtige Passage vorlesen. In Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzentwurfs der GRÜNEN heißt es: "Eingaben an den Landtag sind der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten." Hier steht: Sie sind dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten. Das heißt, der Landtag bearbeitet sie nicht. Das macht vielmehr die Behörde mit ihrem Leiter in B 9. Der bearbeitet dann die Bürgeranliegen. Das will ich aber nicht. Ich will, dass wir weiterhin erfahren, was die Bürgerinnen und Bürger drückt. Ich will das erfahren, damit wir darauf reagieren können.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der CSU)

Die Kontrolle liegt nicht beim Bürgerbeauftragten, sondern bei den Wählerinnen und Wählern. Deshalb wollen wir das nicht ändern.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Schindler. – Herr Kollege Streibl noch einmal.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Gut, dieses Argument sehe ich auch ein. Ich denke aber, dass die Petitionen letztlich immer noch am Landtag bleiben.

(Petra Guttenberger (CSU): So steht es im Gesetzentwurf drin! Deshalb bin ich so verwirrt!)

– Frau Kollegin, Ihre Zwischenrufe verwirren extrem.

(Angelika Weikert (SPD): Die GRÜNEN wissen halt auch nicht, was sie wollen!)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Wir sollten jetzt nicht in eine Gruppendiskussion eintreten. Das können wir dann im Ausschuss tun.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Man sollte wissen, was man möchte. In unserem Gesetzentwurf war vorgesehen, dass die Petition beim Abgeordneten verbleibt, aber

der Bürgerbeauftragte draufschaut. Er soll letztlich als Hilfsorgan des Landtags dem Landtag zuarbeiten können. So verstanden halte ich das für sinnvoll.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Streibl. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Thomas Gehring u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 17/20406

**Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Freistaates
Bayern und den Beauftragten für die Bayerische
Polizei**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Ulrike Gote**
Mitberichterstatterin: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden haben den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 17. Mai 2018 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 198. Sitzung am 5. Juni 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 12. Juni 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 13. Juni 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
6. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 28. Juni 2018 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/20406, 17/22988

Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern und den Beauftragten für die Bayerische Polizei

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern und den Beauftragten für die Bayerische Polizei (Drs. 17/20406)

- Zweite Lesung -

Die Fraktionen sind übereingekommen, auch bei diesem Gesetzentwurf auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/20406 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – CSU und SPD. Enthaltungen? – FREIE WÄHLER und Kollege Felbinger (fraktionslos). Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Die Fraktionen sind übereingekommen beim Tagesordnungspunkt 28 auf die Aussprache zu verzichten. Ich frage Sie, ob Sie damit einverstanden sind, diesen Tagesordnungspunkt aufzurufen. – Ich sehe keinen Widerspruch.